

# Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2009

Northeim, den 19.06.2009

Nr. 24

Inhalt:

Seite:

## A. Amtliche Bekanntmachung des Landkreises

./.

## B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

### Stadt Bad Gandersheim

Vergnügungssteuersatzung 284

### Stadt Northeim

Schulbezirkssatzung 295

Benutzungsordnung für schulische Einrichtungen zu außerschulischen Zwecken 299

Miettarif für schulische Einrichtungen und Sportstätten 301

## C. Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

./.

## **Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Gandersheim**

Aufgrund der §§ 6, 40, 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 11.06.2009 folgende der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Gandersheim beschlossen:

### **Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform**

#### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Die Stadt Bad Gandersheimer erhebt Vergnügungssteuern für die folgenden im Gebiet der Stadt veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 1 - 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 25.02.1985 (BGBI. I S. 425) gekennzeichnet worden sind und die zudem in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;

4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

## § 2

### Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.

**§ 3****Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

**§ 4****Steuerform**

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer, als Pauschalsteuer, als Steuer nach der Roheinnahme oder als Spielgerätesteuern erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschalsteuer oder nach Roheinnahmen (Abs. 3 und 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschalsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

## **Kartensteuer**

### **§ 5**

#### **Steuermaßstab**

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

### **§ 6**

#### **Ausgabe von Eintrittskarten**

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu überlassen oder von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Der Unternehmer hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Abs. 1 - 4 zulassen.

## § 7

### Steuersätze

Die Steuer beträgt:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 v.H. |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3)                            | 30 v.H. |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Abs. 2, 4 und 6)               | 20 v.H. |

des Preises oder Entgelts.

## § 8

### Entstehung, Festsetzungen und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

- (3) Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgegeben worden sind.
- (4) Soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

## **§ 9**

### **Bemessungsgrundlage und Steuersätze**

- (1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten zur Ausspielung von Geld oder Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S. des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Betriebsmonat, wenn die Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind. Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und für Geräte zur Musikwiedergabe bemisst sich die Steuer nach festen Pauschsätzen.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..

- (4) Die Steuer beträgt für den Erhebungszeitraum ab 01. November 2004 für
- a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, 10 v.H. vom Einspielergebnis, höchstens 122,50 EUR je Gerät
  - b) Geräte nach Buchstabe a), die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit, 10 v.H. vom Einspielergebnis, höchstens 122,50 EUR je Gerät
  - c) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe g) und Buchstabe h), 39,50 €
  - d) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, 10 v.H. vom Einspielergebnis, höchstens 56,00 €
  - e) Geräte nach Buchstabe d), die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit 10 v.H. vom Einspielergebnis, höchstens 56,00 € je Gerät
  - f) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte unter Buchstabe g) und Buchstabe h), 26,50 €
  - g) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 204,50 €
  - h) Geräte zur Musikwiedergabe 12,50 € je Gerät
- (5) In den Fällen, in denen das Einspielergebnis nach § 9 Abs. 2 nicht nachgewiesen wird, gelten die in § 9 Abs. 4 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.
- (6) Der Steueranspruch entsteht bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis mit Ablauf des Kalendermonats.

- (7) Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

### **§ 9 a**

#### **Verfahren bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis**

- (1) Sollen unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen abgegeben werden, sind diese für die einzelnen Kalendermonate bis zum 31.12.2009 einzureichen. Diesen Steuererklärungen sind die entsprechenden Zählwerksausdrucke beizufügen.
- (2) Für die im Stadtgebiet der Stadt Bad Gandersheim betriebenen Spielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielergebnis nur für alle Apparate und Automaten mit Gewinnmöglichkeit für jeden Steuerschuldner einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr zulässig.

### **§ 10**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung**

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes. Die Steuerpflicht endet mit Außerbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Der Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, in dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum die jeweilige Restzeit des Jahres, für den die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraums, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (3) Die Steuer wird in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. des Kalendermonats fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 2 Satz 2 festgesetzter Teilbeitrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

- (4) Die Stadt kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Erklärung selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

## § 11

### **Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder wenn die Voraussetzung für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und der Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so wird sie von den im Freien gelegenen Flächen nur für die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen liegenden Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen angerechnet.
- (3) Die Steuer beträgt 0,51 EUR, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,02 EUR, für jede angefangenen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

### **Steuern nach Roheinnahmen**

#### **§ 12**

#### **Steuer nach Roheinnahmen**

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

### **Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

#### **§ 13**

#### **Meldepflichten**

- (1) Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht

unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitgeführt.

#### **§ 14**

#### **Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung**

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

#### **§ 15**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 oder § 13 Abs. 4 Satz 1 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

#### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuer-Satzung der Stadt Bad Gandersheim vom 24.08.2006 außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 11.06.2009

Stadt Bad Gandersheim

(Ehmen)

Bürgermeister

## **Schulbezirkssatzung der Stadt Northeim**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 317), hat der Rat der Stadt Northeim am 09. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Regelungsgegenstand**

In dieser Satzung legt der Schulträger für jede Schule, erforderlichenfalls für einzelne Bildungsgänge, Schulzweige oder einzelne Schuljahrgänge gesondert, einen Schulbezirk fest.

### **§ 2**

#### **Schulbezirk des Schulkindergartens an der Schule am Sultmer**

Der Schulbezirk des Schulkindergartens umfasst das Gebiet der Stadt Northeim.

### **§ 3**

#### **Schulbezirke für die Grundschulen**

##### **(1) Martin-Luther-Schule**

Der Schulbezirk besteht aus nachfolgenden Straßen:

Achterkirchenstraße, Adolf-Hueg-Wall, Akazienstraße, Alte Poststraße, Am Bleichewall, Gesundbrunnen, Am Guldenort, Am Hörlingsgraben (von Höhe EAM-Umspannwerk in nördl. Richtung), Am Kalandshaus, Am Kalbesbrook, Am Kepsgraben, Am Kleefeld, Am Kloostergarten, Am Lohgraben, Am Münster, Am Posthof, Am Rhumekanal, Am Uetzenbrook, Am Waldrand, An den Ratspappeln, An der Ahltucht, An der Floßlände, An der Schlüsselbreite, An der Selde, Annastraße, Asternstraße, Auestraße, Auf der Kruk, Bahnhofstraße, Besenbinderweg, Beulkenkamp, Bürgermeister-Peters-Straße, Birkenweg, Böcklerstraße, Brauereistraße, Braunschweiger Gasse, Breite Straße, Breiter Weg, Burgweg, Dahlienstraße, Dammstraße, Eichenstraße, Eisenbahnstraße, Entenmarkt, Erlenweg, Eschenschlag, Falkenstraße, Fischergasse, Forsthausweg, Frankenbergstraße, Friedrichstraße, Friedrich-Ebert-Wall, Gardekürassierstraße, Gartenstraße, Gertrudenweg, Goethestraße, Göttinger Straße (der nördliche Teil der Göttinger Straße, beidseitig beginnend ab der Fliederstraße), Grafenhof, Graf-Otto-Straße, Grüner Weg, Güterbahnhofstraße, Hagenstraße, Hangweg, Harztor, Häuserstraße, Heinrichstraße, Hermann-Friese-Straße,

Hindenburgstraße, Hinter der Kapelle, Holzhäuserstraße, In der Fluth, In der Gülde-  
nen Aue, Jahnstraße, Kanalstraße, Kiefernweg, Kirchplatz, Kirchstraße, Konrad-  
Adenauer-Damm bis Höhe Rhumekanal, Kuhgasse, Kurze Straße, Lilienstraße, Mai-  
stieg, Markt, Mauerstraße, Medenheimer Straße, Meisenweg, Merianblick, Müh-  
lenstraße, Nelkenstraße, Neustadt, Nordhäuser Weg, Obere Straße, Ostring, Park-  
straße, Rathausgasse, Raustraße, Richenzastraße, Rosenstraße, Roswithastraße,  
Runder Weg, Rülingweg, Saarstraße, Schaperweg, Schaupenstiel, Schillerstraße,  
Schlochauer Weg, Schöne Aussicht, Schwalbenstraße, Sedanstraße, Seilerstraße,  
Seldeweg, Sohnreystraße, Sollingtor, Sophienstraße, Stegerwaldstraße, Stuben-  
straße, Sturmbäume, Sülbendweg, Teichstraße, Theodor-Heuss-Ring, Theodor-  
Körner-Straße, Ulmenstraße, Untere Straße, Vennigerholzstraße, Vogts Teich, Wall-  
straße, Wassergasse, Weinbergsweg, Westring, Wieterstraße, Wieterallee, Wieter-  
feld, Wilhelmstraße, Wolfshof, Zissekengasse, Zollstraße, Zwinger und die Ortschaft  
Hammenstedt.

## **(2) Astrid-Lindgren-Schule**

Der Schulbezirk besteht aus nachfolgenden Straßen:

Albrecht-Dürer-Straße, Am Martinsgraben, Am Uhlenkamp, Amselstieg, Breslauer  
Straße, Detlef-Karsten-Rohwedder-Straße, Dörtalsweg, Drosselstraße, Eichendorff-  
straße, Eichstätte, Elsterstraße, Finkenstraße, Fliederstraße, Fontaneweg, Freiherr-  
vom-Stein-Straße, Fürst-Hardenberg-Straße, Georg-Diederichs-Ring, Gerhart-  
Hauptmann-Straße, Göttinger Straße (der südliche Teil der Göttinger Straße, beid-  
seitig beginnend ab der Fliederstraße), Habichtsweg, Hans-Holbein-Straße, Hengst-  
bachweg, Herzog-Albrecht-Straße, Hillerser Straße, Hirschberger Straße, Im Schlie-  
pas, Königsberger Straße, Landwehrschanke, Lange Lage, Lerchenweg, Leuschner  
Straße, Lubecusring, Lukas-Cranach-Straße, Matthias-Grünwald-Straße, Oberer  
Hauptweg, Ostlandweg, Porscheweg, Robert-Bosch-Straße, Speckweg, Spitzweg-  
straße, Stettiner Straße, Sudheimer Straße, Sürlingswiesen (in westlicher Richtung  
bis zur Schnellbahntrasse), Über dem Hellewege, Von-Humboldt-Straße, Von-  
Menzel-Straße, Von-Schwind-Weg, Wierturm.

## **(3) Schule am Sultmer**

Der Schulbezirk besteht aus nachfolgenden Straßen:

Adolf-Galland-Weg, Am Auewäldchen, Am Badesbach, Am Bergbad, Am Frauen-  
graben, Am Galgenberge, Am Mönchsgraben, Am Mühlenanger, Am Nordhafen, Am  
Schlinganger, Am Schützenring, Am Siechenanger, Am Siechenhaus, Andreas-  
Poele-Straße, Angerweg, Anton-Bruckner-Straße, Arentsschildtstraße, Arnold-  
Schönberg-Weg, Bachstraße, Baumschulenweg, Beethovenstraße, Benzweg,  
Bergmühlenweg, Berliner Allee, Borsigstraße, Brahmsstraße, Braunschweiger Stra-  
ße mit den Hausnummern 1, 3, 5 und 7, Brunkelskamp, Carl-Loewe-Weg, Carl-Orff-  
Weg, Chopinweg, Christoph-Friese-Straße, Damaschkestraße, Dieselstraße, Einbe-  
cker Landstraße, Ernst-August-Straße, Fachbergsweg, Friedrich-List-Straße, Fuchs-  
bäumer Weg, Galgenbergsweg, Georg-Friedrich-Händel-Straße, Georgenkamp,  
Gluckweg, Grenzweg, Gustav-Mahler-Ring, Haydnstraße, Heinrich-Schütz-Straße,  
Hollenstedter Weg, Holthuser Straße, Hugo-Wolf-Weg, In der Twechtge, Johann-

Georg-Leuckfeld-Straße, Johann-Strauß-Straße, Johannes-Letzner-Straße, Josef-Lanner-Straße, Konrad-Adenauer-Damm nach Rhumekanal, Krawehlstraße, Kühlhausweg, Langenholtenser Straße, Leharweg, Lortzingstraße, Marie-Schrader-Weg, Marie-Willerding-Straße, Max-Reger-Weg, Mendelssohnstraße, Michael-Prätorius-Straße, Mittelweg, Molini-Rumann-Straße, Mozartstraße, Neustädter Ring, Nordring, Ostpreußenstraße, Ottilienstraße, Ottilienweg, Paul-Hindemith-Weg, Paul-Lincke-Straße, Pommernstraße, Reddersenstraße, Rhumestraße, Richard-Wagner-Straße, Rischenauweg, Rückingsallee, Rückingsanger, Scharnhorstplatz, Scharnhorststraße, Schlachthausweg, Schubertstraße, Schuhwall, Schumannstraße, Schützenweg, Seesener Landstraße, Siemensstraße, Silcherstraße, Suadicanistraße, Sudetenstraße, Sülteweg, Sulzheimer Weg, Sultmer Berg, Telemannstraße, Tillystraße, Tschaikowskistraße, Verdistraße, Vivaldistraße, Von-Weber-Straße und Waldschänkenweg.

#### **(4) Kardinal-Bertram-Schule (Bekenntnisschule)**

Der Schulbezirk erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Northeim.

#### **(5) Grundschule Langenholtensen**

Der Schulbezirk erstreckt sich auf die Ortschaften Langenholtensen einschließlich Brunstein, Lagershausen, Denkershausen einschließlich Wiebrechtshausen und Imbshausen. Abweichend von der Gemarkungsgrenze wird der Schulbezirk im Westen durch die Bundesstraße 248 vom nördlichen bis südlichen Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze ausschließlich der Hausnummern 1, 3, 5 und 7 umgrenzt.

#### **(6) Grundschule Edesheim**

Der Schulbezirk erstreckt sich auf die Ortschaften Edesheim und Hohnstedt.

#### **(7) Grundschule Sudheim**

Der Schulbezirk erstreckt sich auf die Ortschaften Sudheim und Bühle.

#### **(8) Grundschule Höckelheim**

Der Schulbezirk erstreckt sich auf die Ortschaften Höckelheim, Hillerse, Berwartshausen und Schnedinghausen. Darüber hinaus wird die östliche Grenze des Schulbezirks durch die ICE-Strecke Hannover-Würzburg innerhalb der Gemarkung Northeim festgelegt.

**§ 4**

**Schulbezirk der Ortschaften Hollenstedt und Stöckheim**

Hinsichtlich des Schulbezirks der Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs aus den Ortschaften Hollenstedt und Stöckheim wird auf die Vereinbarung zwischen der Stadt Northeim und der Stadt Einbeck vom 22. Mai 1981 / 02. Juni 1981 verwiesen. Danach besuchen die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs aus den Ortschaften Hollenstedt und Stöckheim die Grundschule in Drüber (Schulträger Stadt Einbeck).

**§ 5**

**Inkrafttreten**

**(1)** Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

**(2)** Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Northeim über die Festlegung von Schulbezirken vom 22.06.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.07.2006 zum 31.07.2009 außer Kraft.

Northeim, den 10.06.2009

Stadt Northeim

(L.S.)

gez. Kühle  
Bürgermeister

# Benutzungsordnung für schulische Einrichtungen der Stadt Northeim zu außerschulischen Zwecken

## 1. Allgemeine Bedingungen

Die Stadt Northeim vermietet die zur sportlichen Nutzung bestimmten Sporthallen sowie Schulgebäude in städtischer Trägerschaft außerhalb der schulischen Nutzung im Rahmen der freien Kapazitäten zur regelmäßigen oder einmaligen Ausübung von Vereins- und Betriebssport sowie zur gewerblichen und nicht gewerblichen privaten Nutzung zu sportlichen Zwecken. Mit der Vermietung ist die kostenlose Überlassung der Sportgeräte verbunden. Ausgenommen sind Gegenstände, die als besonderes Eigentum (z.B. der Eltern, anderer Vereine usw.) gekennzeichnet sind.

- 1.1. Während der Sommer- und Weihnachtsferien sind die Hallen grundsätzlich geschlossen.
- 1.2. Die gemieteten Einrichtungen werden dem Mieter, dem jeweiligen Vertragszweck entsprechend, ordnungsgemäß bereitgestellt. Der Mietvertrag gilt nur für die im Mietvertrag angegebene Sportart. Technische Anlagen sind separat anzumelden und sorgfältig zu bedienen.
- 1.3. Der Mieter ist verpflichtet, den Weisungen der Beauftragten der Stadt Folge zu leisten. Er hat die Einrichtungen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Die gemieteten Räume und Einrichtungen sind nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen. Grobe Verschmutzungen (z.B. durch Flüssigkeiten) sind zu beseitigen.
- 1.4. Im Rahmen von Veranstaltungen dürfen mit Genehmigung der Stadt Northeim in Vorräumen unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Speisen und Getränke verkauft und verzehrt werden – siehe auch Ziffer 4.6.
- 1.5. Sollte der Mieter die Halle über das normal übliche Maß hinaus verschmutzen und ist eine besondere Reinigung erforderlich, wird diese dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt. Über die Notwendigkeit der Reinigung entscheidet der Schulhausmeister in Absprache mit der Stadt Northeim.
- 1.6. Die Mieter periodischer Belegungen (Dauernutzer) verpflichten sich, nach Aufforderung die Art der Nutzung und die Anzahl der Nutzer wahrheitsgemäß innerhalb einer angemessenen Frist zu benennen.
- 1.7. Der Mieter bestimmt eine verantwortliche Person (Übungsleiter), der für die Einhaltung der Benutzungsordnung zuständig ist.

## 2. Hausordnung

- 2.1. Die Sporthallen dürfen nur mit geeigneten Sportschuhen mit heller Sohle, die ausschließlich in der Halle getragen werden, betreten werden.
- 2.2. In allen Sporthallen inkl. Nebenräumen sowie auf den Grundstücken vor den Sporthallen gilt ein absolutes Alkohol- und Rauchverbot.
- 2.3. Es gilt ein generelles Haft- und Klebemittelverbot (z.B. Handball).
- 2.4. Ein Verknoten der Taue ist verboten.
- 2.5. Tiere sind in den Sporthallen nicht zugelassen.
- 2.6. Sportgeräte sind nach jeder Nutzung wieder an den dafür bestimmten Platz zurück zu stellen.
- 2.7. Mit Energie (Wasser und Licht) ist absolut sparsam umzugehen.
- 2.8. Eigene Geräte sind nur mit Genehmigung der Stadt einzubringen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
- 2.9. Der Müll ist selbst zu entsorgen.
- 2.10. Es ist verboten, sich an die Fußballtore und an die Basketballkörbe zu hängen (Dunking).
- 2.11. Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Sportart Fußball ist nur in Sporthallen ab den Maßen 21x45 m (Sporthalle am Schuhwall) über die gesamte Spielfläche zulässig. In den übrigen Sporthallen mit kleineren Maßen darf Fußball nur mit Schaumstoffbällen gespielt werden.
- 2.12. Der Mieter ist für die Versorgung mit Erste Hilfe Material sowie eines Notfall-Telefons während der Nutzungszeit zuständig.
- 2.13. Die Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden und die Kennzeichnungsschilder für die Rettungswege dürfen nicht zugehängt werden. Mitgebrachte Dekorationen müssen aus nicht brennbarem Material bestehen.
- 2.14. Das Gebäude ist bis spätestens 22.15 Uhr zu verlassen. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

## 3. Schlüsselvergabe

- 3.1. Für die Dauer der Nutzung wird dem Nutzer die Schlüsselgewalt für das Objekt übertragen. Die Ausgabe des Schlüssels erfolgt über den Hausmeister gegen Empfangsbestätigung.
- 3.2. Der Schlüsselberechtigte ist allein verantwortlich, die Schlüssel zu verwahren. Der Schlüssel darf nur zu den vereinbarten Zeiten benutzt werden. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Nutzer für entstehende Kosten. Der Abschluss einer Schlüsselversicherung wird empfohlen.
- 3.3. Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist der Schlüssel an den zuständigen Hausmeister zurückzugeben.

#### 4. Bedingungen des Vertragsverhältnisses

- 4.1. Die Stadt und ihre Hilfspersonen haften nicht für Schäden, die der Mieter oder andere Personen nach Betreten des Schulgrundstücks im Zusammenhang mit der Benutzung von Schuleinrichtungen infolge leichter Fahrlässigkeit der Stadt oder ihrer Bediensteten erleiden. Das gilt vor allem im Falle des Diebstahls bzw. des Verlustes von Garderobe oder mitgebrachten Wertsachen.
- 4.2. Für alle Schäden, die der Mieter oder Dritte, die nach dem Vertragszweck mit Willen des Mieters Schuleinrichtungen betreten dürfen, im Rahmen der Benutzung am Gebäude, den Schulanlagen oder Einrichtungsgegenständen schuldhaft verursachen, haftet unabhängig von dem Schädiger der Mieter.
- 4.3. Sowohl die Stadt Northeim als auch der Mieter können den Mietvertrag mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 4.4. Die Stadt Northeim ist berechtigt, ohne Schadensersatzansprüche seitens des Mieters sofort vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn
  - 4.4.1. durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Northeim zu befürchten ist.
  - 4.4.2. der Mieter trotz Abmahnung gegen seine Pflichten aus dem Mietvertrag verstößt. Der Mieter muss sich insoweit das Verhalten seiner Mitglieder und von Dritten (z.B. Gästen, Zuschauern) zurechnen lassen.
  - 4.4.3. der Mieter wiederholt verlangte Meldungen oder Auskünfte nicht erteilt. Hierzu ist u.a. auch der Nachweis der tatsächlichen Nutzung und die Gruppengröße zu zählen.
- 4.5. Schulische Veranstaltungen haben generell Vorrang vor der außerschulischen Nutzung. Dies gilt auch für bereits bestehende Dauermietverträge. Schadensersatzansprüche stehen dem Mieter in einem solchen Fall nicht zu.
- 4.6. Der Abschluss eines Mietvertrages schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

#### 5. Haftung

- 5.1. Die Stadt übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand.
- 5.2. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- 5.3. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen.
- 5.4. Der Nutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die auch Freistellungsansprüche mit abdeckt. Auf Verlangen hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen.
- 5.5. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
- 5.6. Eine Haftung der Stadt gegenüber den Nutzern der Einrichtung und gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.
- 5.7. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- 5.8. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete.
- 5.9. Schadensansprüche gegen die Stadt, insbesondere wegen einer möglichen Beeinträchtigung des vertragsgemäßen Gebrauchs der Einrichtungen oder abhanden gekommener Geräte, Materialien, Wertgegenständen, Garderobe usw. sind ausgeschlossen.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.06.2001 außer Kraft.

Northeim, den 09.06.2009

Stadt Northeim  
Der Bürgermeister

## Miettarif für schulische Einrichtungen und Sportstätten

1. Allgemeine Regelung:

Die Stadt Northeim vermietet die von ihr bewirtschafteten schulischen Einrichtungen und Sportstätten sowie die Mehrzweckhalle/Sporthalle Astrid-Lindgren Schule und die Sportplätze im Gustav-Wegner-Stadion außerhalb der schulischen Nutzung im Rahmen der freien Kapazitäten. Als Miete werden Entgelte in Form eines Betriebskostenzuschusses erhoben.

2. Der Betriebskostenzuschuss (Miete) beträgt je Benutzungsstunde:

<b>Schulanlagen</b>	2.1.	Aulen, Eingangshallen, Foren	20,00 €
	2.2.	Fachunterrichtsräume über 25 m <sup>2</sup>	15,00 €
	2.3.	Unterrichtsräume	8,00 €
<b>Sportanlagen</b>	2.4.	Sportaußenanlagen	
		- Kleinfeld	1,50 €
		- leichtathletische Anlagen	1,50 €
		- Großfeld ohne Flutlicht	2,60 €
		- Großfeld mit Flutlicht	3,50 €
	2.5.	Sporthallen:	
		1 Sporthalleneinheit (kleine, nicht teilbare Sporthallen und Gymnastikräume)	2,10 €
		Sporthalle am Schuhwall mit 3 Einheiten (zweimal teilbar)	3,10 €
		Wird eine teilbare Sporthalle von verschiedenen Benutzergruppen beansprucht, beträgt die Miete je Sporthalleneinheit	2,10 €
		Wird eine Sporthalle mit 3 Einheiten zu 2/3 von einer Benutzergruppe beansprucht, beträgt die Miete	3,10 €
	2.6.	Nebenanlagen (ohne die Benutzung der Hauptanlage, z.B. Umkleideeinrichtungen)	1,50 €
	2.7.	Elektronische Anlagen (Anzeigentafel, Lautsprecher) pro Nutzungstag	10,00 €
	2.8.	Hausmeisterdienste sind nicht im Mietpreis enthalten. Sollten Hausmeisterdienste aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, beansprucht werden, werden dem Nutzer diese Dienste nach Aufwand berechnet.	jeweils gültiger Stunden-Verrechnungssatz
	2.9.	Zusätzliche Reinigungsdienste sind nicht im Mietpreis enthalten und werden bei Notwendigkeit nach Aufwand berechnet.	jeweils gültiger Stunden-Verrechnungssatz

Bei Einzelveranstaltungen beginnt die Berechnung der Mietstunden mit dem Betreten des Gebäudes zur Vorbereitung der Veranstaltung und endet nach der Nachbereitung mit dem Verlassen des Gebäudes; bei Dauerveranstaltungen beginnt die Berechnung der Mietstunden mit dem Betreten des Gebäudes und endet mit dem Verlassen des Gebäudes.

3. **Benutzergruppen und Berechnung:**

- 3.1. Gemeinnützige Sportvereine sind von der Zahlung einer Miete nach Ziff. 2.1. bis 2.7. befreit.
- 3.2. Gebührenpflichtig sind Nutzungen von Vereinen, Verbänden, Organisationen, Privatpersonen, Firmen etc., die nicht unter Ziff. 3.1. fallen.
- 3.2.1. Für Veranstaltungen, bei denen durch die Nutzer Eintrittsgelder erhoben werden, ist die sechsfache Miete nach Ziffer 2 zu zahlen.
- 3.3. Das Einbringen von Werbung aller Art ist separat anzumelden und wird durch einen gesonderten Vertrag außerhalb dieses Miettarifes geregelt.
- 3.4. Nutzungen außerhalb der unter Ziff. 2 genannten Räumlichkeiten werden außerhalb dieses Miettarifes durch einen gesonderten Vertrag geregelt.
- 3.5. Bei allen steuerpflichtigen Nutzungen bzw. Diensten wird auf die Miete bzw. auf die Stundenverrechnungssätze zusätzlich Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe berechnet.
- 3.6. Sollten aus der Situation heraus zusätzliche Zeiten genutzt werden (z.B. unerwartete Verlängerung der Spiele), sind die zusätzlich genutzten Zeiten am nächsten Werktag nachzumelden.

4. Antrag und Vertrag
  - 4.1. Dauernutzung:  
Der Nutzer stellt einen Antrag auf Dauernutzung schriftlich oder per E-Mail und erhält einen Vertrag, der die beantragte Nutzung regelt.  
Rechnungen werden halbjährlich im Voraus erstellt.
  - 4.2. Einzelnutzung:  
Der Nutzer stellt einen Antrag auf Einzelnutzung schriftlich oder per E-Mail und erhält einen Vertrag mit Rechnung, der die beantragte Nutzung regelt.
  - 4.3. Rechnungen sind innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe zur Zahlung fällig und werden grundsätzlich nach Erteilung einer Einzugsermächtigung abgebucht.
  
5. Kündigung:
  - 5.1. Ein Mietvertrag kann seitens der Stadt Northeim gekündigt werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht oder besondere unvorhergesehene Verhältnisse es erfordern. Im Einzelfall ist die Stadt Northeim zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn dringende öffentliche Interessen die sofortige Rückgabe erfordern. Die Miete wird erstattet. Darüber hinausgehender Schadensersatz wegen der Nichtüberlassung der Einrichtung wie auch für Folgeschäden ist ausgeschlossen.
  - 5.2. Ein Mietvertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.
  
6. Sicherheitsleistung:  
Die Benutzung der Einrichtung kann von der vorherigen Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
  
7. Inkrafttreten:  
Dieser Miettarif tritt am 01.08.2009 in Kraft, gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Northeim, den 09.06.2009

Stadt Northeim  
Kühle  
Bürgermeister